



Bedingungen für Aktion „Belege für Bargeld-Transaktionen am Bankschalter“

Für die Aktion „Belege für Bargeld-Transaktionen am Bankschalter“ gelten folgende Bedingungen:

Beim Teilnehmer muss es sich um eine Privatperson handeln; Unternehmer sind von der Aktion ausgenommen.

Der Teilnehmer sammelt die Belege für geleistete Entgelte für inländische Bargeld-Transaktionen (Money Transfer-Transaktionen sind ausgenommen) am Schalter bei einem beliebigen Bank- oder Kreditinstitut („**Bargeld-Transaktionen**“) für den Zeitraum von 15.11.2019 bis 31.3.2020 („**Beleg**“).

Der Teilnehmer erhält unter den folgenden Voraussetzungen für jeden Beleg eine Gutschrift von EUR 3,00:

Die Belege und die Gutschein-Marken kann der Teilnehmer von 1.4.2020 bis 30.6.2020 in den Postfilialen bzw. von 4.5.2020 bis 30.6.2020 bei den Post Partnern einlösen und eine Gutschrift über den Betrag, der (i) der Anzahl der im Zeitraum vom 2.1.2020 bis (einschließlich) 18.2.2020 gesammelten Gutschein-Marken multipliziert mit EUR 3,00 plus (ii) der Anzahl der gesammelten und übergebenen Belege multipliziert mit EUR 3,00 entspricht, erhalten. Die Einlösung der Belege und Gutschein-Marken kann ausschließlich für Produkte der neuen Bank der Post (nunmehr: bank99 AG, zuvor: Brüll Kallmus Bank AG) erfolgen, indem der Teilnehmer im Zeitraum von 1.4.2020 bis 30.6.2020 ein Girokonto bei der neuen Bank der Post eröffnet. In diesem Fall erhält der Teilnehmer innerhalb von drei Monaten ab Kontoeröffnung eine Gutschrift in der obgenannten Höhe auf das neu eröffnete Konto.

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Mitarbeiter der Post, von Konzernunternehmen der Post sowie deren Angehörige sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Die Gutschrift ist nicht übertragbar und kann nicht in bar abgelöst werden. Die Einlösung von Belegen erfolgt nur in Haushaltsmengen (fair use). Die Einlösung von Belegen für eine Bargeld-Transaktionen am Postschalter im Zeitraum vom 2.1.2020 bis (einschließlich) 18.2.2020 ist ausschließlich über die dafür ausgegebenen Gutschein-Marken zulässig. Eine Einlösung der Gutschrift für Spesen von Bar-Einzahlungen bei der bank99 ist ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.